

0800 8579840
24/7 zum Nulltarif

www.ikk-gesundplus.de
firmenservice@ikk-gesundplus.de

ikk gesund plus

Mehr Leistung. Mehr Service.

02
Februar 2024

Profil NEWS - ONLINE -

Newsletter für Arbeitgeber und Lohnsteuerbüros

Sehr geehrte Leser,
sehr geehrte Leserinnen,

wie angekündigt erhalten Sie zukünftig noch mehr Profil News. Heute lesen Sie die Februar-Ausgabe mit Melde- und Gesundheitsthemen. Noch mehr Inhalte finden Sie auf unserer Internetseite: www.ikk-gesundplus.de/arbeitgeber

INHALT

1
» Umlageverfahren – Ihr Vorteil: U2 sinkt zum 1. März 2024 von 0,6 auf 0,4 %
» Meldung zur Sozialversicherung – Betriebsnummernantrag nur mit Unternehmensnummer

2
» Gesundheitsförderung – Weltkrebstag
» Meldung zur Sozialversicherung – Elternzeit: Fehlzeitenmeldung erforderlich

Impressum: Profil NEWS
IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg
Firmenservice:
0391 2806-3210 -3299
firmenservice@ikk-gesundplus.de
Redaktion:
redaktion@ikk-gesundplus.de
Datenschutz:
www.ikk-gesundplus.de/dsgvo

Umlageverfahren

Ihr Vorteil: U2 sinkt zum 1. März 2024 von 0,6 auf 0,4 %

Sparsame Mittelverwendung in Verbindung mit einer positiven Fallzahl- und Erstattungsentwicklung führen zu einer Senkung unseres Umlagesatzes zur U2 um 0,2 Prozentpunkte.
Sie als Arbeitgeber zahlen monatlich Ihren prozentualen Beitrag zur Finanzierung der Umlageversicherung U2 an die jeweilige Krankenkasse Ihrer Beschäftigten. Dabei genießen Ihre bei der IKK gesund plus versicherten Beschäftigten die weitreichenden Vorteile einer Mitgliedschaft wie z. B. dem Gesundheitskonto, den Bonusprogrammen, der Online-Sprechstunde oder unserer Kunden-App bei der günstigsten IKK. Profitieren auch Sie von einer Mitgliedschaft Ihrer Beschäftigten in der IKK gesund plus und sparen ab 1. März 2024 mit unserem besonders niedrigen U2-Beitrag in Höhe von 0,4 % bei den Nebenkosten zum Gehalt.

Meldung zur Sozialversicherung

Betriebsnummernantrag nur mit Unternehmensnummer

Als Arbeitgeber erstatten Sie für Ihre sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Minijobber und Auszubildenden Meldungen zur Sozialversicherung. Für die Übermittlung der Meldungen ist für jeden Beschäftigungsbetrieb eine 8-stellige Betriebsnummer erforderlich. Diese wird elektronisch vom Betriebsnummernservice (BNS) der Bundesagentur für Arbeit vergeben.
Wichtig: Seit dem 01.01.2024 benötigen Sie zur Beantragung einer Betriebsnummer eine Unternehmensnummer. Die 15-stellige Nummer wird bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse beantragt. Sie ist Voraussetzung für den elektronischen Austausch von Meldungen mit den Unfallversicherungsträgern.

Haben Sie Fragen zur Beantragung oder Nutzung der Unternehmensnummer?

Entsprechende Auskünfte erhalten Sie von dem für Ihr Unternehmen zuständigen Träger der Unfallversicherung. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Webseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.
www.dguv.de

Gesundheitsförderung

Weltkrebstag

Jährlich findet der Weltkrebstag am 4. Februar unter der Leitung der Internationalen Vereinigung gegen Krebs (UICC) als globale Initiative statt. An diesem Tag geht es Gesundheitsorganisationen, Unternehmen sowie öffentlichen Institutionen in erster Linie um die Aufklärung und Beseitigung von Halbwissen.
Auch wir nutzen den Tag regelmäßig, um für unsere Versicherten die Vorbeugung, Erforschung und Behandlung von Krebserkrankungen in den Mittelpunkt zu stellen. Schätzungsweise erkrankt fast jede zweite Frau und jeder zweite Mann im Laufe seines Lebens an Krebs. In Deutschland zählen wir rund 510.000 Neuerkrankungen jährlich.
Zu den drei häufigsten Krebsneuerkrankungen bei Frauen zählen Brustkrebs, Darmkrebs und Lungenkrebs. Bei Männern sind es Prostatakrebs, Lungenkrebs und Darmkrebs.
Je früher eine Krebserkrankung diagnostiziert werden kann, desto besser sind die Aussichten auf eine Heilung. Daher beginnt der Kampf gegen Krebs bereits mit einem gesunden Lebensstil sowie regelmäßiger Vorsorge.
Wann welche Krebsfrüherkennungsuntersuchungen grundsätzlich empfohlen werden, haben wir Ihnen auf unserer Webseite zusammengefasst.
Dort erfahren Sie auch, welche Zusatzkosten die IKK gesund plus für ihre Versicherten übernimmt, unter anderem in der Darmkrebsvorsorge.

Risiken minimieren: Besser ohne Rauch

Rauchen gilt als der wichtigste vermeidbare Risikofaktor bei der Krebsentstehung. Die Gesundheitsexperten raten für einen langfristig erfolgreichen Rauchstopp vor allem, das eigene Verhalten und alte Gewohnheiten zu ändern. Grundsätzlich gilt: Die Entwöhnung gelingt leichter bei einer gesunden Ernährung, viel Bewegung und Stressvermeidung. Hilfreich für angehende Nichtraucher ist zudem, anderen Menschen vom Vorhaben zu erzählen, Rituale zu vermeiden, alle Rauchutensilien zu entfernen und Entspannungsübungen parat zu haben.

Auf unserer Internetseite finden Sie, neben Broschüren zum Rauchstopp und zur Darmkrebsprävention, ausführliche Informationen:

www.ikk-gesundplus.de/gesundheitsbroschueren

Meldung zur Sozialversicherung

Elternzeit: Fehlzeitenmeldung erforderlich

Bis zum 31.12.2023 haben Sie nur zu Beginn des Bezuges von Mutterschaftsgeld eine Unterbrechungsmeldung übermittelt. Unklar blieb, ob und inwiefern nach dem Bezug des Mutterschaftsgeldes die entgeltliche Beschäftigung wieder aufgenommen oder Elternzeit in Anspruch genommen wurde.
Seit dem 1. Januar 2024 sind für gesetzlich krankenversicherte Personen der Beginn und das Ende der Elternzeit zusätzlich zu der „normalen“ Unterbrechungsmeldung zu melden. Diese Meldungen sind unter den folgenden Voraussetzungen mit dem gesonderten Datensatz Fehlzeit (DSFZ) zu übermitteln:

- Die entgeltliche Beschäftigung wird durch die Inanspruchnahme der Elternzeit mindestens einen Kalendermonat unterbrochen,
- für freiwillig Versicherte auch dann, wenn die Unterbrechung weniger als einen Kalendermonat beträgt.

Die Beginn-Meldung erfolgt mit dem Abgabegrund (17) und enthält nur den Beginn der Elternzeit. Die Ende-Meldung mit Abgabegrund (37) enthält neben dem Ende-Datum auch das ursprüngliche Beginn-Datum der Elternzeit. Insofern sind keine „Elternzeit-Jahresmeldungen“ abzugeben.
Für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmende (Minijob) sowie bei privat krankenversicherten Arbeitnehmenden sind keine Elternzeit-Meldungen zu übermitteln.
Die Meldepflicht entsteht erstmalig bei Elternzeiten, die ab dem 1. Januar 2024 beginnen.
Für Bestandsfälle, Elternzeiten die vor dem 31. Dezember 2023 begonnen haben und darüber hinaus andauern, sind weder Beginn noch Ende zu melden.
Die Meldungen sind mit der nächsten Entgeltabrechnung oder bei Nutzung einer Ausfüllhilfe spätestens sechs Wochen nach dem Beginn bzw. dem Ende der Elternzeit vorzunehmen.